OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351597/2/BZ

Datum:
Linz, 19. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. September 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung sowie Rückforderung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.9.2024, GZ: SJF/SH, wurde im Spruchpunkt 1. die dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.5.2024 zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes mit Ablauf des 25.9.2024 eingestellt. Im Spruchpunkt 2. dieses Bescheides wurde ausgesprochen, dass der Bf die ihm gewährte Leistung der Sozialhilfe in Form einer laufenden Geldleistung vom 26.9.2024 bis 30.9.2024 in der Höhe des Gesamtbetrages von 101,14 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides auf ein näher bezeichnetes Konto rückzuerstatten hat.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 20.8.2024 darüber informiert worden sei, dass er im Rahmen der Hilfe zur Arbeit einen Termin bei B__ am 10.9.2024 um 09:00 Uhr wahrzunehmen habe. Am 10.9.2024 wurde von B__ per E-Mail mitgeteilt, dass sich der Bf krankgemeldet habe. Es sei daher erneut mit 11.9.2024 ein Einladungsschreiben zu einem Vorstellungsgespräch für eine Beschäftigung bei B__ am 26.9.2024 um 09:00 Uhr an den Bf versendet worden. In diesem Schreiben sei der Bf erneut darüber informiert worden, dass er gemäß § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen habe. Weiters habe er nach § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen. Dieses Schreiben sei nachweislich am 17.9.2024 für den Bf zur Abholung bei der Post hinterlegt worden. In diesen beiden Schreiben sei der Bf darauf hingewiesen worden, dass die Leistung der Sozialhilfe eingestellt werde, wenn der vorgeschriebene Termin nicht wahrgenommen werde. Am 27.9.2024 habe B__ die belangte Behörde informiert, dass der Bf an dem besagten Termin am 26.9.2024 um 09:00 Uhr nicht erschienen und unentschuldigt ferngeblieben sei.
Da der Bf am 26.9.2024 unentschuldigt vom Termin bei B__ ferngeblieben sei und somit eine Arbeitsstelle aufgrund eigenen Verschuldens vereitelt habe, sei eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen und sei die Leistung daher einzustellen gewesen.
Zu Spruchpunkt 2. wurde ausgeführt, dass die Leistung mit 25.9.2024 zur Gänze eingestellt worden sei. Dem Bf sei Sozialhilfe für den gesamten Monat September 2024 in der Höhe von insgesamt 606,82 Euro ausbezahlt worden. Dementsprechend sei die Berechnung rückwirkend angepasst worden und sei ein offener Betrag von insgesamt 101,14 Euro entstanden. Dieser Betrag sei nun rückzuerstatten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 16.10.2024, in der ausgeführt wird, dass es ihm aufrichtig leidtue, dass er diesen Termin nicht habe wahrnehmen können. Leider habe er sich schon länger unwohl gefühlt, was er auch beim ersten Termin telefonisch der Dame mitgeteilt habe. Eine Bestätigung habe er nicht vorlegen können, da er nicht zum Arzt gehen konnte, da er nicht versichert gewesen sei. Den zweiten Termin habe er erst spät bemerkt, da der Postbote den gelben Zettel in den Briefkasten geworfen hat und er den Brief erst später bei der Post abgeholt habe. Da der Sozialhilfeanspruch bald abgelaufen wäre (in 5 Tagen), habe er nicht mit einem weiteren Schreiben gerechnet und daher den Brief erst später geöffnet, weil er einfach nicht fit war. Er habe den Termin nicht einfach ignoriert, sondern sei das Timing sehr blöd gelaufen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat mit Antrag vom 26.3.2024 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.

Mit Bescheid vom 14.5.2024 wurde dem Bf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, befristet bis 30.9.2024 zuerkannt.

Mit Schreiben vom 20.8.2024 wurde der Bf zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und ihm mitgeteilt, dass ihm im Rahmen der Hilfe zur Arbeit aufgetragen wird, den Termin bei B__ am 10.9.2024 um 09:00 Uhr wahrzunehmen und sich für die angebotene Beschäftigung zu bewerben. In dem Schreiben wurde weiter ausgeführt, dass dieser Termin ihm im Rahmen des Bezugs von Sozialhilfe aufgetragen wird und verpflichtend ist. Es handelt sich dabei um ein konkretes Angebot einer Beschäftigung. Weiters hat dieses Schreiben den Hinweis enthalten, dass die Leistung der Sozialhilfe eingestellt wird, wenn der vorgeschriebene Termin

nicht wahrgenommen wird. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 26.8.2024 zugestellt.

Mit E-Mail vom 10.9.2024 wurde der belangten Behörde von B__ mitgeteilt, dass sich der Bf telefonisch krankgemeldet hat.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 11.9.2024 wurde der Bf neuerlich zu einem Vorstellungsgespräch bei B__ für 26.9.2024, 09:00 Uhr, eingeladen und wurde ihm aufgetragen, den Termin wahrzunehmen und sich für die angebotene Beschäftigung zu bewerben. In dem Schreiben wurde weiter ausgeführt, dass dieser Termin ihm im Rahmen des Bezugs von Sozialhilfe aufgetragen wird und verpflichtend ist. Es handelt sich dabei um ein konkretes Angebot einer Beschäftigung. Weiters hat dieses Schreiben den Hinweis enthalten, dass die Leistung der Sozialhilfe eingestellt wird, wenn der vorgeschriebene Termin nicht wahrgenommen wird. Dieses Schreiben wurde nach einem Zustellversuch am 16.9.2024 hinterlegt und gilt als mit 17.9.2024 zugestellt (Beginn der Abholfrist).

Mit E-Mail vom 27.9.2024 hat B__ der belangten Behörde mitgeteilt, dass der Bf nicht zum Termin erschienen ist und sich auch nicht (telefonisch) abgemeldet hat.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 30.9.2024 hat die belangte Behörde die Leistung mit Ablauf des 25.9.2024 eingestellt.

Dem Bf wurde für den gesamten Monat September 2024 der Betrag von 606,82 Euro ausbezahlt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 30.9.2024 wurde dem Bf die Rückerstattung des Betrages von 101,14 Euro für 26.9.2024 bis 30.9.2024 aufgetragen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[...]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur

Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
[...]“

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde die gewährte Leistung rückwirkend eingestellt, weil durch das Verhalten des Bf eine Arbeitsaufnahme vereitelt wurde und dadurch die sachlichen Voraussetzungen (§ 6 Oö. SOHAG) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft nicht mehr vorliegen.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 und des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage bemüht hat.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war

bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass der Bf bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Auszuführen ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dann, wenn dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (vgl. VwGH 27.8.2019, Ra 2019/08/0065).

Nach den Feststellungen hat der Bf einen Vorstellungstermin bei B__ unentschuldigt nicht wahrgenommen und ist daher ein mögliches Beschäftigungsverhältnis aufgrund des Verhaltens des Bf nicht zustande gekommen ist.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des in § 19 Oö. SOHAG festgelegten Sanktionssystems unter anderem festgelegt, dass die mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht, wobei insbesondere das Nichteingehen eines konkret vorhandenen und zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Leistung nach sich ziehen kann.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in

denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.

Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.

Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes oder zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. ....."

Im vorliegenden Fall hat der Bf unentschuldigt einen Termin (Vorstellungsgespräch) bei B__ nicht wahrgenommen. Seinem Vorbringen, wonach er den Brief nicht rechtzeitig geöffnet habe, weil er nicht fit war, ist entgegenzuhalten, dass er in Anbetracht dessen, dass er den ersten Termin krankheitsbedingt abgesagt hat, gerade in der folgenden Zeit mit einer neuerlichen Einladung rechnen musste. Insgesamt betrachtet ist beim Bf von einer fehlenden Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft auszugehen ist und ist somit die Vornahme einer Sanktion gerechtfertigt ist, wobei nach Ansicht des erkennenden Gerichts (noch) von keiner beharrlichen Verweigerung auszugehen ist.

Grundsätzlich ist in einem Fall wie dem vorliegenden eine gänzliche Einstellung nach Ansicht des erkennenden Gerichts als überschießend zu beurteilen und wäre eine Kürzung iSd § 19 Oö. SOHAG vorzunehmen. Angesichts des Umstandes, dass die zuerkannte Leistung bis 30.9.2024 befristet ist und ein fehlendes Bemühen erst mit Ablauf des 25.9.2024 vorliegt, ist eine Kürzung nicht möglich. Da der Bf gegenständlich mit einer gänzlichen Einstellung nicht schlechter gestellt ist als mit einer Kürzung – mit der jedenfalls vorzugehen gewesen wäre – war spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Nach § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG besteht - unabhängig von den gemäß § 28 Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen für eine Rückerstattung (nämlich eine Verletzung der Anzeigepflicht oder ein bewusstes Verschweigen von Einkünften bzw. fehlerhaften Angaben über die eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse) - eine Rückerstattungspflicht auch für Überbezüge iSd § 13 Abs. 4 leg. cit.

Verfahrensgegenständlich wurde die Leistung mit Ablauf des 25.9.2024 eingestellt. Die belangte Behörde hat allerdings für den gesamten Monat September 2024 die

Sozialhilfeleistung ausbezahlt und ist somit in Vorleistung getreten. Es besteht somit nach § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG eine Rückerstattungspflicht des Bf für die zu Unrecht bezogene Leistung in der Höhe von insgesamt 101,14 Euro.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird der Bf darauf hingewiesen, dass er im Falle einer neuerlichen Antragstellung im Ermittlungsverfahren der belangten Behörde ein ernsthaftes Bemühen zur Abwendung und Überwindung der sozialen Notlage (durch arbeitssuchend-Meldung beim AMS, Bewerbungen, Einhaltung von Terminen etc.) nachzuweisen haben wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner